

17/SN-208/ME



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle **mündlicher Anfragen** nützen Sie bitte die telefonischen **Durchwahlmöglichkeiten** des Amtes. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei **schriftlichen Mitteilungen** führen Sie bitte die **Geschäftszahl** an und verwenden Sie die **Postanschrift** des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!



A/BW-208/13

AMT DER SA ZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2285

- 1. SEP. 1992

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
- ✓ 10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

INSTRUMENTENTWURF
74-GE/10-92
Datum: 04. SEP. 1992
Verteilt: 4. Sep. 1992

Dr. H. Zwanger

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☎ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zahl	Chiemseehof (0662) 8042	Datum
0/1-668/69-1992	Nebenstelle 2869	1.9.1992
	Mag. Buchsteiner	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 601.444/5-V/1/92

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Frage der Zulässigkeit der Veröffentlichung von Mindermeinungen zusammen mit dem auf einem Mehrheitsbeschluss beruhenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bedarf auf Grund ihrer politischen Brisanz sicherlich einer eingehenden Diskussion. Sie ist in erster Linie eine Frage, die den Gerichtshof selbst betrifft. Dieser sieht sich zur Zeit nicht in der Lage, eine inhaltsbezogene Stellungnahme abzugeben.

Grundsätzlich erscheint der vorliegende Gesetzentwurf unter folgenden Gesichtspunkten bedenklich:

Die sogenannten "dissenting opinions" haben, wie auch die Erläuterungen zum Gesetzentwurf ausführen, ihren Ursprung im anglo-amerikanischen Rechtssystem. Dieses ist jedoch von einer völlig anderen Rechtsstruktur als das kontinentaleuropäische System geprägt. Das angloamerikanische Rechtssystem beruht auf dem "case-law". Im "case-law"-System schafft jede gerichtliche Entscheidung verbindliches Recht, sogenannte "Präjudizien". Die

- 2 -

Weiterentwicklung des Rechts durch das Richterrecht spielt dort daher eine ganz andere Rolle als in unserem Rechtskreis.

In unserem Rechtssystem haben Entscheidungen von Höchstgerichten Einfluß auf die Fortentwicklung des Rechts, ohne selbst verbindliches Recht zu schaffen. So ist es in unserem System auch möglich, daß Höchstgerichte von ihrer ständigen Rechtsprechung in bestimmten Fällen abweichen. Hierzu hat es der "dissenting opinions" bis jetzt nicht bedurft.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der gegen das Vorhaben spricht, ist auch, daß durch die Zulassung des Sondervotums die Autorität des Verfassungsgerichtshofes als eine Einrichtung, die den Rechtsstaat garantiert, in Frage gestellt wird. Das Sondervotum wird die politische und moralische Bedeutung eines Erkenntnisses mindern; die vom Höchstgericht vertretene Ansicht wird den Charakter einer Meinungsäußerung annehmen.

Zu bedenken ist schließlich auch, daß die einzelnen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes politisch bestellt werden. Durch die Zulassung eines Sondervotums besteht die Gefahr, daß in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, die abweichende Meinung beruhe auf dem Naheverhältnis einzelner Mitglieder zu politischen Parteien.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor